OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605470/9/MK

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des K K M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.09.2022, GZ: BHGR/922080010690/22, wegen dreier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die unter den Spruchpunkten 1. und 3. des bekämpften Bescheides verhängten Strafen mit jeweils 50 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 23 Stunden festgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 23.09.2022, GZ: BHGR/922080010690/22, wurden über Herrn K K M, x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen 1. des nicht sachgemäßen Betriebs eines PKW infolge des Austritts von Betriebsmitteln, 2. des Haltens im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder sowie 3. des bewilligungslosen Abstellens eines KFZ ohne Kennzeichentafeln auf einer Straße Strafen in der Höhe von 1. 100 Euro, 2. 50 Euro sowie 3. 100 Euro einschließlich der für den Fall der Uneinbringlichkeit anzuordnenden entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Begründend wurde dazu Folgendes ausgeführt:

Der Bf habe am 23.03.2022 um 18:00 Uhr am Lagerhausparkplatz in Gaspoltshofen, Obeltshamer Straße 7, ein Kraftfahrzeug der Marke Mercedes-Benz, schwarz, entgegen den Zustandsbestimmungen der StVO unsachgemäß verwendet, da Betriebsmittel ausgetreten wären. Weiters habe er dieses KFZ am 07.04.2022 um 13:00 Uhr in Gaspoltshofen auf Höhe Watzing 11 im Kreuzungsbereich mit der B 135 innerhalb des Bereichs von 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder ohne amtliches Kennzeichen abgestellt. Dieser Sachverhalt sei auf Grund dienstlicher Wahrnehmung von Exekutivbeamten und darüber angefertigten Lichtbildern erwiesen. Die Strafhöhe liege im untersten Bereich des Strafrahmens und sei daher auch im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf als angemessen zu bezeichnen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 30.09.2022 gegen alle angelasteten Übertretungen führte der Bf aus, dass das Austreten von Betriebsmitteln auf dem Lagerhausparkplatz deshalb nicht geahndet werden könne, da es sich dabei um Privatgrund handle.

Betreffend das Abstellen des KFZ im Kreuzungsbereich entlang der B 135 gehe der Bf davon aus, dass es von dem im Kreuzungsbereich [Anm.: entlang der in die Bundesstraße einmündenden Straße] angebrachten Verkehrszeichen „Vorrang geben" bis zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 10 m wären, und bei einem Abstand von einem halben Meter zwischen diesem Verkehrszeichen und dem abgestellten Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand der Bundesstraße immer noch ein Abstand von 5 m eingehalten werden würde.

Hinsichtlich der fehlenden Kennzeichentafeln sei festzuhalten, dass das Fahrzeug bei der Abschleppung vom Lagerhausparkplatz leider nicht über den dortigen Berg hätte gebracht werden können, und der Bf daher gezwungen gewesen wäre, das Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln und Bewilligung an Ort und Stelle stehen zu lassen.

I.3. Am 12.06.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der neben der Anhörung der Verfahrensparteien die erhebenden Beamten als Zeugen einvernommen wurden. Dabei wurden im Wesentlichen die bisherigen Vorbringen bekräftigt, bzw. die aufgenommenen Beweismittel erörtert. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den Erhebungen zur Ermittlung des Abstandes des abgestellten Fahrzeugs zum relevanten Fahrbahnrand. Eine genauere Erläuterung erfolgte auch zum Vorbringen, dass es sich bei dem Lagerhausareal, auf dem das Fahrzeug abgestellt worden sei, ebenso um Privatgrund handle wie bei jener Fläche im Kreuzungsbereich entlang der B 135. Darüber hinaus wurde vom Bf gerügt, dass er vor der Anordnung der Abschleppung nicht kontaktiert worden sei, was aber durch ein Anrufprotokoll des Diensthandys der einschreitenden Beamtin widerlegt wurde. Die versuchte Kontaktaufnahme sei nicht bemerkt worden, weil sich der Bf zu diesem Zeitpunkt „hingelegt" hätte. Seitens des Bf wurde ein Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Feststellung der Abstandsverhältnisse gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen wie folgt:

Der Bf hat es zu verantworten, dass (1.) auf dem Lagerhausparplatz in Gaspoltshofen – einer Straße mit öffentlichem Verkehr – aus dem von ihm dort abgestellten Kraftfahrzeug Betriebsmittel ausgetreten sind. Im Zuge eines nicht erfolgreichen Abschleppversuches hat der Bf dieses Kraftfahrzeug (2.) im Kreuzungsbereich der Zufahrt zum Objekt Watzing 11 von der B 135 innerhalb des 5 m-Bereichs zum nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder abgestellt, ohne dafür (3.) – da das Kraftfahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen war – im Besitz der erforderlichen Ausnahmebewilligung zu sein.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass der Bf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in der Sache grundsätzlich nicht bestreitet. Dies gilt auch für das Abstellen des Fahrzeuges im Kreuzungsbereich der Zufahrt zum Objekt

Watzing 11 mit der B 135, wenngleich hier die Einhaltung des 5 m-Abstandes behauptet wird. Dazu ist im Detail Folgendes auszuführen:

Die Position des Fahrzeuges, in der es vom Bf selbst abgestellt wurde, ist auf Lichtbildern dokumentiert. Eine Vermessung der Abstände erfolgte vor der Abschleppung des Fahrzeuges nicht. Seitens der erhebenden Beamten wurde mit einem anderen, in den Abmessungen aber vergleichbaren Fahrzeug eine Rekonstruktion der Abstellposition durchgeführt, die ebenfalls mit Lichtbildern bzw. einer Gegenüberstellung der Fotodokumentationen belegt wurde. Darüber hinaus wurde eine Entfernungsmessung des auf den Lichtbildern ersichtlichen und im Digitalen Raumordnungssystem des Landes (DORIS) eingetragenen Verkehrszeichen „Vorrang geben" zum nächsten Schnittpunkt der Fahrbahnränder durchgeführt. Die Ermittlung erfolgte unter Außerachtlassung des ausgebildeten Einmündungstrichters in gerader Fortführung der jeweiligen Fahrbahnen, was (zu Gunsten des Bf) den größtmöglichen Abstand der Abstellposition zu diesem Schnittpunkt darstellt. Diese Messung ergab einen Abstand von 9,45 m und wird, um geringfügige Ungenauigkeiten im Sinne des Bf zu berücksichtigen, für die weiteren Überlegungen mit 10 m angenommen. Diese Entfernung entspricht zudem auch jener, die der Bf selbst in der mündlichen Verhandlung angenommen hat. Die aus dem Internet allgemein zugänglichen Abmessungen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges ergeben eine Länge von 4526 mm. Um einen Abstand von 5 m zum Fahrbahnschnittpunkt einhalten zu können, dürfte daher der Abstand des abgestellten Fahrzeuges zum Verkehrszeichen nur max. 50 cm betragen haben. Aus den Lichtbildern ist aber ersichtlich, dass sich dieses Verkehrszeichen nicht in dieser Entfernung befindet, sondern ein signifikant größerer Abstand (mehr als das Doppelte) anzunehmen ist. Korrespondierend dazu kann aus den Lichtbildern auch abgeleitet werden, dass der zwischen dem der B 135 zugewandten Ende des Fahrzeuges bis zum die Wagenlänge von 4,53 m nicht mehr Platz findet. Es kann also auch mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit angenommen werden, dass der Abstand des Fahrzeuges zum Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder weniger als 5 m betrug. Allfällige Unschärfen bewegen sich in einer Größenordnung, die an der Richtigkeit dieser Aussage keine Zweifel begründen können. Die Durchführung des vom Bf beantragten Ortsaugenscheins war daher nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Strafbestimmungen**

§ 99. […]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu betrafen,

a) als Lenker eines Kraftfahrzeuges […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu betrafen ist,
[…]
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken […] benützt, […].

Halte- und Parkverbote

§ 24. (1) Das Halten und Parken ist verboten:

[…]
d) […] im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder,
[…].

Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge

§ 60. (1) Ein Fahrzeug darf auf Straßen nur verwendet werden, wenn es so gebaut und ausgerüstet ist, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb Personen nicht gefährdet oder durch Geruch, Geräusch, Staub, Schutz und dgl. Nicht über das gewöhnliche Maß hinaus belästigt oder Sachen, insbesondere die Fahrbahn, nicht beschädigt werden.

[…]

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Bewilligungspflicht

§ 82. (1) Für die Benützung von Straßen […] zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs […] ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. […]

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhänger ohne Kennzeichentafel erforderlich.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zu den einzelnen angelasteten Übertretungen ist Folgendes festzuhalten:

Entgegen den Ausführungen des Bf ist es im Zusammenhang mit dem Austritt von Betriebsmittel aus einem Fahrzeug nicht von Bedeutung, in wessen Eigentum die jeweilige Fläche steht, sondern die Beurteilung dieser Fläche als Straße mit öffentlichem Verkehr, da sich daraus die Anwendbarkeit der StVO ableitet. Demgemäß liegt eine Straße mit öffentlichem Verkehr (immer) dann vor, wenn diese von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann. Dies ist allein schon deshalb anzunehmen, weil es dem Bf ohne Zutrittshindernisse möglich war, das betreffende Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz des Lagerhauses Gaspoltshofen abzustellen und von dort auch wieder wegzubringen. Abschrankungen oder vergleichbare Einrichtungen zur Zutrittsbeschränkung sind – zumindest zu den oben beschriebenen Zeitpunkten – nicht angebracht gewesen.

Zum Abstellen des Fahrzeuges innerhalb des Kreuzungsbereichs ist zunächst auf die obigen Annahmen im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung ebenso zu verweisen wie auf die Ausführungen zum Umstand der Inanspruchnahme von Privatgrund. Auch hier handelt es sich um eine Fläche, die als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es für eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. d StVO nicht von Bedeutung ist, ob ein Fahrzeug aus eigener Kraft an einen vom gesetzlichen Verbot umfassten Ort bewegt oder aber dorthin geschleppt wurde. Dass das Fahrzeug im Zuge einer nicht gelungenen Abschleppung abgestellt werden musste, also ein „Notfall" bzw. ein „Panne" im weitesten Sinne vorgelegen hat, kann an der Vorwerfbarkeit nichts ändern, da nicht ersichtlich ist, warum das Fahrzeug nicht so hätte abgestellt werden können, dass ein Abstand von 5 m eingehalten wird; der erforderliche Platz wäre jedenfalls vorhanden gewesen. Darüber hinaus hat es der Bf auch verabsäumt, das Fahrzeug schnellstmöglich wieder zu entfernen.

Dass der Bf es eben dabei belassen hat, das Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln im Kreuzungsbereich abgestellt zu haben ohne dessen unverzügliche Entfernung zu veranlassen, ergibt in der Folge auch den Tatbestand der Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 Abs. 2 StVO im Sinne des dort beschriebenen „Aufstellens". Ein in nicht vom Bf zu verantwortenden Umständen (Notfall, Panne, etc.) gelegener Entschuldigungsgrund entsprechend den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über die Vorwerfbarkeit eines Verhaltens ist daher auch in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass es nach Ansicht des erkennenden Gerichts sachlich nicht nachvollziehbar ist, warum die mit der (relativ) größten Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit verbundene Übertretung – nämlich jener des Abstellens eines Fahrzeuges im Kreuzungsbereich – mit der geringsten Strafe belegt wurde. Im Hinblick auf die von der StVO in ihrer Gesamtheit geschützten Rechtsgüter sind alle drei Übertretungen mit einem vergleichbaren Unrechtsgehalt belegt und damit auch einheitlich zu ahnden. Unter Zugrundelegung der sich aus der Aktenlage ergebenden Folgen der Übertretungen und der Einkommens-,

Vermögens- und Familienverhältnisse waren die beiden höheren Strafsätze entsprechend herabzusetzen. In Summe erweisen sich die nunmehr verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger